

Geschäftsordnung Beirat zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Offenbach

Präambel

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 die Einrichtung eines Beirats zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im weiteren kurz Istanbul-Konvention) in Offenbach beschlossen.

Der Beirat soll ein ehrenamtliches, parteipolitisch neutrales und überkonfessionelles Gremium zur Beratung der Stadt Offenbach sein.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät die Stadt bei der Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz hat das für Gleichstellung zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied. Für die Vertretung des Vorsitzes ist ein Magistratsmitglied zu benennen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Beirats sind Leitungspersonen und zentrale Funktionsträgerinnen und Funktionsträger von Institutionen, Ämtern, Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die den Querschnittsansatz der Istanbul-Konvention repräsentieren und zu einer positiven Entwicklung im Bereich Gewaltschutz, insbesondere hinsichtlich Prävention, Versorgung und Strafverfolgung, maßgeblich beitragen können bzw. ein besonderes Sachwissen haben. Die Mitglieder des Beirats werden vom Magistrat be- und abberufen. Die ausgewählten Mitglieder dürfen eine Person stellvertretend in den Beirat entsenden, wenn sie verhindert sind. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Der Beirat soll gem. § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

§ 4 Arbeit

Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Über die Ergebnisse fertigt die Beirats-Geschäftsführerin ein Protokoll, das den Mitgliedern und dem Magistrat sowie den beteiligten Stellen der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats wird von der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Sie lädt den Beirat zu Sitzungen ein.

§ 6 Dauer und Auflösung

Der Beirat besteht für die Dauer der Planungs- und Umsetzungsphase der Istanbul-Konvention. Der Magistrat kann den Beirat vorzeitig auflösen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.